

Resolution

Weiterbildung von Psychotherapeut*innen im Hessischen Krankenhausgesetz verankern

Beschluss der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen vom 16. Juli 2022

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG) wird die Ausbildung und Weiterbildung der Psychotherapeut*innen bundesweit einheitlich strukturiert.

Die Ausbildung der Psychotherapeut*innen erfolgt nun in einem Approbationsstudium. Daran schließt sich eine fünfjährige berufsbegleitende Fachweiterbildung in einem Gebiet an. Damit sind Ausbildung und Weiterbildung von Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen gleich aufgebaut.

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen hat am 16. Juli 2022 die neue Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen beschlossen.

Ein wichtiger, mindestens 2-jähriger Teil der Weiterbildung von Psychotherapeut*innen wird in der stationären Versorgung stattfinden.

Um eine Refinanzierung dieser Weiterbildung für Kliniken in Hessen in Entgeltverhandlungen zu unterstützen, ist es notwendig, dass Kliniken auf einen gesetzlichen Auftrag zur Weiterbildung von Psychotherapeut*innen verweisen können.

Das Hessische Krankenhausgesetz (HKHG) sieht in § 19 Abs. 3 vor:

„(3) Das Krankenhaus ist auch verpflichtet, im Rahmen seiner Versorgungsmöglichkeiten Stellen für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten bereitzustellen und an der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Berufen nach § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mitzuwirken. Soweit rechtlich zulässig, sollen die Krankenhäuser Weiterbildungsverbände gründen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit zur Umsetzung des § 17 Abs. 7“

Die Delegiertenversammlung weist eindringlich darauf hin, dass HKHG § 19 Abs. 3, Satz 1 in folgender Form verändert werden muss:

„(3) Das Krankenhaus ist auch verpflichtet, im Rahmen seiner Versorgungsmöglichkeiten Stellen für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten **und für die Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** bereitzustellen und an der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Berufen nach § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mitzuwirken.

Diese Veränderung ist notwendig, um die Durchführung der stationären Weiterbildung von Psychotherapeut*innen in Krankenhäusern sicherzustellen.